

ZVDH-Unternehmer-Info: Beschäftigung von Praktikanten, Schülern, Schulabgängern und Studenten

24. Februar 2017

Viele Jugendliche und Studenten nutzen die freie Zeit während der Schulferien, nach Abschluss der Schule oder in den Semesterferien, um durch ein Praktikum oder in Ferien- und Aushilfsjobs erste Einblicke ins Berufsleben zu gewinnen. Die dort gemachten Erfahrungen fließen häufig auch in die Überlegungen zur spätere Berufswahl ein. Daher sind gerade für Dachdeckerbetriebe Praktika und Angebote von Aushilfsjobs wichtige Instrumente zur Nachwuchsgewinnung. Viele Schüler haben so den Einstieg in eine Dachdeckerausbildung gefunden.

Rechtssicherheit für Betriebe

Vielfach ist den Unternehmern der Unterschied zwischen einem Praktikum und einer Aushilfsbeschäftigung nicht geläufig. Auch wird beispielsweise zwischen einem Schülerpflichtpraktikum und einem freiwilligen Praktikum unterschieden, dies wiederum darf nicht verwechselt werden mit Aushilfsbeschäftigung von Schülern während der Ferien. Zudem wirft die Beschäftigung von Schülern, Schulabgängern und Studenten in der betrieblichen Praxis Fragen hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung und Bezahlung auf. Die neue ZVDH-Unternehmer-Info gibt einen Überblick über die verschiedenen Besonderheiten der Beschäftigung sowie der arbeits-, tarif-, sozial- und steuerrechtlichen Beurteilung. Eingegangen wird dabei auch auf die unterschiedlichen Melde- und Beitragspflichten hinsichtlich Mindestlohn, Sozialversicherung, SOKA-DACH und BG BAU. Die ZVDH-Unternehmer-Info ist mit der Generalzolldirektion abgestimmt und gibt damit den Dachdeckerbetrieben die notwendige Rechtsicherheit. Erläutert werden auch die Einstiegsqualifizierungen (EQ) als berufsvorbereitende Praktika für Jugendliche, die keinen Zugang zu einer Ausbildung gefunden haben.

Verteilung der Exemplare

Die Druckexemplare werden derzeit an die Landesverbände zur Weiterverteilung an Innungen und Betriebe geliefert. Neben der gedruckten Form wird die Unternehmer-Info wie gewohnt auch im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de als PDF-Datei bereitgestellt. Alle Ausgaben der Reihe ZVDH-Unternehmer-Info sind nun im internen Bereich in einer eigenen Kategorie gelistet.

ZVDH-Unternehmer-Info

**Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
Beschäftigung von Praktikanten, Schülern,
Schulabgängern und Studenten**



**Ausgabe 10
Dezember
2016**

Einführung
Bei der Beschäftigung der genannten Personengruppen treten regelmäßig Fragen hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung auf. Die vorliegende ZVDH-Unternehmer-Info soll einen Überblick über die verschiedenen Besonderheiten der Beschäftigung sowie ihre arbeits-, tarif-, sozial- und steuerrechtliche Beurteilung geben.

Arbeitsentgelte aus allen folgenden Beschäftigungen sind lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber muss den Lohnsteuerabzug grundsätzlich nach den individuellen Lohnsteuer-Abzugsmerkmalen (ELStAM-Verfahren) vornehmen. Liegt das

regelmäßige Arbeitsentgelt bis 450,00 Euro monatlich und werden pauschale Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, so ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 Prozent des Entgelts zulässig.

Für alle anderen Aspekte ist aus Sicht des Arbeitgebers entscheidend, vor Beginn einer Beschäftigung Klarheit darüber zu gewinnen, ob es sich bei dem Bewerber um einen Schüler, um einen Schulabgänger oder um einen Studenten handelt. Zudem muss geklärt werden, welches Ziel mit der Beschäftigung verfolgt wird: Kennenlernen des Berufs oder aktive Einbindung in den Betriebsablauf?

Übersicht

1 Praktikum oder Aushilfsbeschäftigung – der Unterschied

1.1 Definition und Abgrenzung

1.2 Vertragsform

2 Beschäftigung von Praktikanten

2.1 Schülerpraktikum

2.1.1 Schülerpflichtpraktikum

2.1.2 Freiwilliges Schülerpraktikum (Orientierungs-/Ferienpraktikum)

1 Praktikum oder Aushilfsbeschäftigung – der Unterschied

1.1 Definition und Abgrenzung

Ein **Praktikum** soll jungen Menschen einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben in einem Betrieb geben. Ein Praktikant ist dabei nur vorübergehend in den Betrieb beschäftigt, um einen ersten Einblick in die Arbeitswelt zu gewinnen und so den Beruf des Dachdeckers kennen zu lernen. Hierbei steht für den Praktikanten das Beobachten im Vordergrund. Dem Praktikanten wird die Gelegenheit gegeben, selbst den gewünschten Nutzen für die berufliche Entwicklung zu gewinnen, indem der Arbeitgeber ihn mit Informationen, Unterlagen und persönlicher Betreuung unterstützt. In einem Praktikum findet keine systematische Ausbildung statt, es dient vielmehr zur Orientierung. Der Praktikant darf deshalb in keinem Fall in den produktiven Arbeitsablauf eingebunden sein, sondern soll zusätzlich im Betrieb mitlaufen. Arbeiten im Rahmen eines konkreten Auftrags darf der Praktikant dann nur in sehr eingeschränktem Maße ausführen.

Eine **Aushilfsbeschäftigung** dient meistens zur Überbrückung von personellen Engpässen. Es entsteht dabei ein reguläres Arbeitsverhältnis, bei dem der Beschäftigte

2.2 Praktikum von Schulabgängern

2.3 Studienpraktikum

2.3.1 Vor- und Nachpraktikum

2.3.2 Zwischenpraktikum

3 Aushilfsbeschäftigung

3.1 Beschäftigung von Schülern (Ferienjob)

3.2 Beschäftigung von Schulabgängern

3.3 Beschäftigung von Studenten

4 Einstiegsqualifizierung (EQ)

produktiv auf der Baustelle, im Lager oder im Büro tätig wird. Damit sind Aushilfsbeschäftigte tarif- und arbeitsrechtlich den vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern gleichgestellt.

Wichtig: Bei der Beurteilung, ob es sich bei der Beschäftigung um ein Praktikum oder eine Aushilfsbeschäftigung handelt, kommt es nicht auf die vertragliche Bezeichnung des Beschäftigungsverhältnisses an; maßgeblich ist allein dessen tatsächliche Durchführung.

1.2 Vertragsform

Für alle Praktika sowie für befristete Aushilfsbeschäftigungen gilt: Vor Aufnahme der Tätigkeit muss zwingend schriftlich ein Praktikums-/Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Bei einem Praktikum sollte das damit verfolgte Lern- und Ausbildungsziel genannt sein. Neben der Dauer sollte auch der Beginn des Praktikums in den Vertrag aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (im Regelfall die Eltern) notwendig. Muster für Praktikantenverträge und für befristete Beschäftigungen (zweckbefristet oder zeitbefristet) sind im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de hinterlegt. Bei einem Schülerpflichtpraktikum wird der Vertrag in der Regel von der Schule zur Verfügung gestellt.